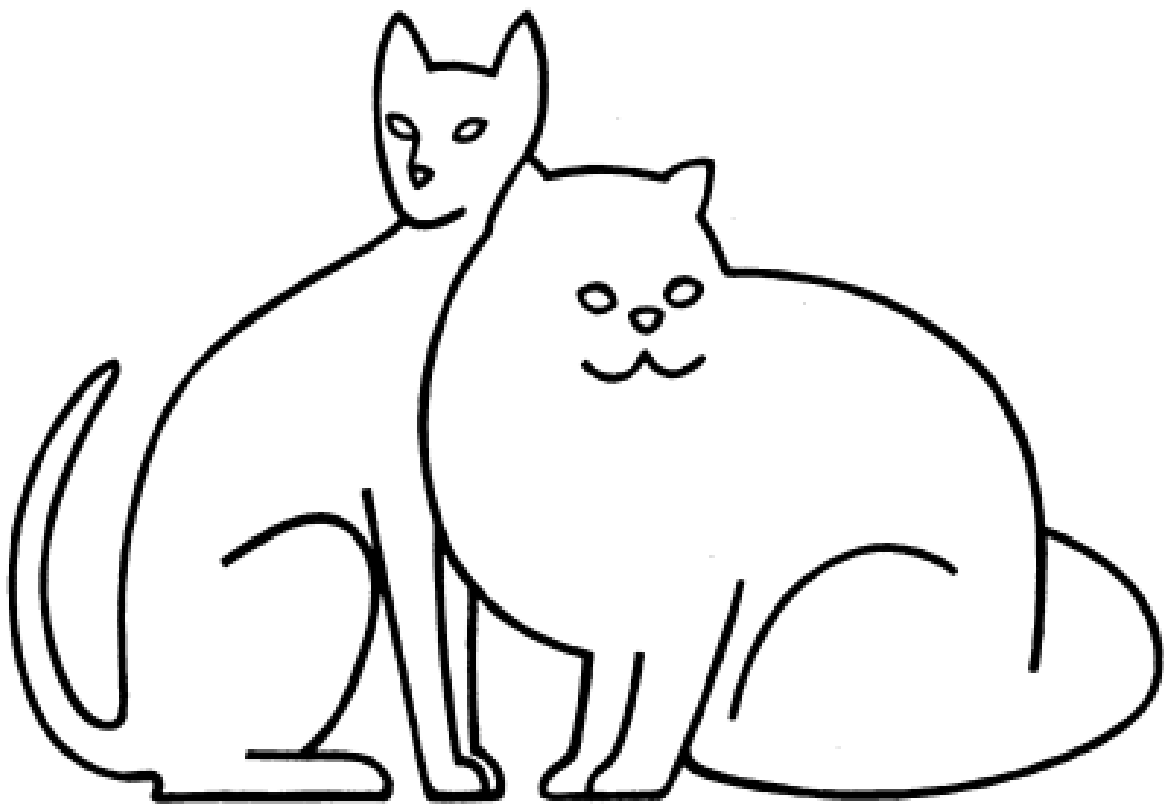


STATUTEN



RASSEKATZEN-VEREINIGUNG OSTSCHWEIZ
Mitglied des FIFé-Verbandes «FEDERATION FELINE HELVETIQUE»

Statuten der Rassekatzen-Vereinigung Ostschweiz
(Kantone St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und beide Appenzell)

I. Konstitution

- Art. 1 Unter dem Namen Rassekatzen-Vereinigung Ostschweiz hat sich ein Verein nach Art. 60ff ZGB konstituiert. Sitz des Vereins ist St. Gallen.
- Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der Verein gehört der FFH (Fédération Féline Hélvétique) und somit der FIFe (Fédération Internationale Féline) an, deren Statuten und Reglemente er anerkennt.

II. Zweck

- Art. 4 Der Verein bezweckt, die Reinzucht und Verbreitung sämtlicher Edelkatzenrassen zu fördern sowie alles zu unternehmen, was zum Wohle der Katze beiträgt.
- Art. 5 Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
- a: Zusammenschluss der Züchter und Liebhaber von Rassekatzen.
 - b: Austausch von Zuchterfahrungen in Versammlungen und Fachblättern.
 - c: Wissenschaftliche Vorträge theoretische und praktische Belehrungen in allen Fragen der Zucht, Vererbung, Pflege, Ernährung und Wertbeurteilung.
 - d: Die Vermittlung zuchtwertiger Alt- und Jungtiere.
 - e: Nachweis von Zuchtkatern.
 - f: Veranstaltung von Katzenschauen, Internationaler und Nationaler Ausstellungen.

III. Mitgliedschaft

- Art. 6 Der Verein umfasst:
Einzelmitglieder mit 1 Stimmrecht.
Doppelmitglieder mit 2 Stimmrechten.
Ehrenmitglieder mit 1 Stimmrecht.
Juristische Mitglieder mit 1 Stimmrecht.
Doppelmitglieder können zwei im gleichen Haushalt lebende Personen sein.
- Art. 7 Mitglieder werden kann jeder Volljährige. Minderjährige können ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Sie sind stimmberechtigt, jedoch bis zur Volljährigkeit nicht wählbar.
- Art. 8 Händler, welche Katzen zum Zwecke des Wiederverkaufs erwerben, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- Art. 9 Über die Aufnahme als Mitglied der RKVO entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlich eingereichten Beitrittserklärung. Er kann diese ohne Grundangabe verweigern.
- Art. 10 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Beitrages und bedingt für das betreffende Mitglied die Anerkennung der Statuten und anderweitiger Beschlüsse des Vereins, sowie der FFH und der FIFe.
- Art. 11 Neue Mitglieder werden an den Versammlungen namentlich bekannt gegeben und im Vereinsblatt publiziert.

- Art. 12 Der Jahresbeitrag wird pro Kalenderjahr erhoben und durch die GV festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis Ende Dezember für das folgende Jahr zu bezahlen.
Für Mitglieder, welche ihren Jahresbeitrag für das folgende Jahr nicht bezahlt haben, werden bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen sämtliche Vereinsleistungen eingestellt. Sie werden ferner auf Jahresende automatisch aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen, im Vereinsblatt publiziert und der FFH gemeldet.
Mitglieder die nach dem 1. Juli eintreten, entrichten für das laufende Jahr die Hälfte des Beitrages.
- Art. 13 Sollte ein Mitglied der RKVO in weiteren Sektionen der FFH Mitglied sein, so muss dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, unter Nennung derjenigen Sektionen, durch welche es seine Rechte gegenüber der FFH ausüben lassen möchte, wie Stammbaum-Anträge und Weiteres (Art. 7 der FFH-Statuten). Es ist untersagt, gleichzeitig Mitglied eines unabhängigen Katzenklubs zu sein.
- Art. 14 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Gönner des Vereins ernannt werden, welche sich hervorragend um den Verein verdient gemacht haben.
Sie besitzen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer GV. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die sich zeitweise für besondere Einsätze zur Verfügung gestellt haben, für die Dauer eines Jahres den Mitgliederbeitrag zu erlassen.
- Art. 15 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a: durch Tod
 - b: durch Austritt
 - c: durch Streichung
 - d: durch Ausschluss
- Art. 16 Austrittsgesuche sind bis Ende Dezember des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen; andernfalls besteht die Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.
- Art. 17 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Begründung aus der RKVO ausgeschlossen werden.
- Art. 18 Der Ausschluss muss erfolgen bei
- a: Abgabe kranker Tiere an einen Käufer, sofern der Verkäufer von der Krankheit Kenntnis hatte und die verschweigt.
 - b: rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Deliktes, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen.
 - c: Fälschung oder betrügerische Abgabe von Stammbäumen.
 - d: Verstöße gegen die Statuten und Reglemente der FFH sowie der FIFe.
 - e: nachgewiesener Verfehlungen in der Tierhaltung.
- Art. 19 Der Ausschluss kann erfolgen
- a: bei Nichterfüllung der Mitgliedspflichten trotz wiederholter Mahnung.
 - b: bei Beleidigung eines Mitglieds sowie bei wiederholter Störung des Vereinsfriedens.
 - c: bei ungebührlichem Verhalten auf Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
 - d: bei öffentlichen und böswillig abwertender Kritik an einen Richter.
 - e: bei Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen des Vereins bzw. seinen weisungsberechtigten Mitgliedern.
 - f: bei unkameradschaftlichem Verhalten, insbesondere der Äusserung von

Beleidigungen in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Mitgliedern.

g: bei Ausstellung kranker Tiere.

h: der Ausschluss ohne Grundangabe gemäss Art. 17 bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 20 Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der GV als letzte Instanz offen.

Art. 21 Die Ausschlüsse werden dem Landesverband mitgeteilt.

IV. Organisation

Art. 22 Die Organe des Vereins sind:

a: die Generalversammlung (GV)

b: der Vorstand

c: der Zuchtkontrolleur

d: die Delegierten

e: die Revisoren

V. Die Generalversammlung

Art. 23 Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der GV zu erfolgen.

Art. 24 Alljährlich ist eine ordentliche GV einzuberufen, die im ersten Quartal des Jahres stattzufinden hat.

Art. 25 Jede fristgerecht einberufenen GV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Art. 26 Anträge der Mitglieder müssen spätestens 3 Wochen vor der GV im Besitze des Präsidenten sein.

Art. 27 Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:

a: Appell (Auflage der Präsenzliste)

b: Wahl der Stimmzähler und eines Tagespräsidenten, sofern der Präsident gewählt werden muss oder wenn die Mehrzahl der Anwesenden dies beantragt.

c: Abnahme des Protokolls der letzten GV

d: Verlesung des Jahresberichts des Präsidenten

e: Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts

f: Festsetzung der Jahresbeiträge

g: Genehmigung des Budgets

h: Wahlen: des Präsidenten

der Vorstandsmitglieder

der Revisoren

des Zuchtkontrolleurs

der Delegierten

i: Jahresprogramm

k: Statutenrevision

l: Vorlagen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

m: Ehrungen

n: Verschiedenes

- Art. 28 Die Wahl des Präsidenten muss durch den Tagespräsidenten geleitet werden.
- Art. 29 Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Abstimmungen werden offen oder auf Verlangen des Vorstands oder eines Zehntels der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt.
- Art. 30 Beschlüsse werden, sofern es die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, durch einfaches Mehr gefasst. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, können keine Beschlüsse gefasst werden. Das gleiche gilt auch für Anträge von Mitgliedern, die nicht rechtzeitig eingereicht wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 31 Eine Statutenrevision kann nur von der GV beschlossen werden. Sie erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder. die Revision ist angenommen, wenn 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder zustimmen.

VI. Der Vorstand

- Art. 32 Der Vorstand besteht aus:
Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
Protokollführer
Materialverwalter
Zuchtkontrolleur

Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist wiederwählbar.

- Art. 33 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 34 Auf Antrag des Vorstandes kann derselbe um 2 Beisitzer erweitert werden.
- Art. 35 Alle Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 36 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemeinsam. Geschäfte, welche den Betrag von Fr. 1'000.-- überschreiten, fallen in die Kompetenz der GV.
Ausstellungsbedingte Ausgaben unterliegen keinen Beschränkungen.
- Art. 37 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Ihm obliegt die Kontrolle sämtlicher Vereinsgeschäfte. Er erstellt der GV jährlich Bericht. Der Präsident zählt automatisch als Delegierter beim Landesverband.
- Art. 38 Der Vizepräsident vertritt nötigenfalls den Präsidenten und unterstützt ihn in seiner Arbeit.
- Art. Der Aktuar führt Korrespondenzen und Mutationen.
- Art. 40 Der Kassier führt das Kassawesen und sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge. Er schliesst die Bücher per 31.12. jeden Jahres ab und erstellt die Jahresrechnung zuhanden der GV. Die Gelder sind zinstragend anzulegen. Dem Präsidenten und den Revisoren ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege sowie der Kasse zu gewähren.
- Art. 41 Der Protokollführer führt Protokoll über die Geschäfte an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

- Art. 42 Der Materialverwalter verwaltet das Vereinsmaterial, sorgt für dessen Instandhaltung und führt Inventar darüber.
- Art. 43 Die Aufgaben des Zuchtkontrolleurs sind durch die FFH-Reglemente festgesetzt. Ihm steht das Recht zu, nötigenfalls einen Tierarzt beizuziehen.
Die durch seine Tätigkeit entstehenden Spesen werden, sofern es angebracht ist, beim Züchter eingezogen.
- Art. 44 Der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Aktuar oder Kassier führen die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins. Der Kassier hat Einzelunterschrift für das Postcheckkonto und Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten für Bankgeschäfte.
- Art. 45 Abrechnungen und Inventare sind dem Präsidenten 14 Tage vor der GV vorzulegen.
- Art. 46 Durch Vereinsarbeit entstandene Auslagen wie Telefonspesen, Porti und dergleichen werden vergütet.
Der Vorstand erhält nach Möglichkeit eine Entschädigung.
- Art. 47 Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben weitere Personen an seine Sitzungen beratend zuzuziehen.
- Art. 48 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

VII. Uebrigere Vereinsorgane

- Art. 49 Die weiteren Delegierten beim Landesverband werden durch die GV auf 2 Jahre gewählt. Das Mandat kann ebenfalls verlängert werden. Die Delegierten können ohne Stimmrecht an der Vorstandssitzung teilnehmen.
Den an die Versammlungen der FFH abgeordneten Delegierten werden das Fahrgeld und die Verpflegungsspesen ersetzt.
- Art. 50 Die Revisoren und ein Ersatzmitglied werden auf 2 Jahre gewählt. Sie sind ebenfalls wiederwählbar. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wahlvorschläge können nur aus der Versammlung gemacht werden. Der Vorstand hat kein Vorschlagsrecht. Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, nicht nur rechnerisch die Buchhaltung zu prüfen, sondern auch materiell, das heisst zu überprüfen, ob die Ausgaben dem Budget und den Ausgaben-Kompetenzen des Vorstandes entsprechen. Über die Rechnungsprüfung verfassen sie einen schriftlichen Bericht und stellen allfällige Anträge zuhanden der GV.

VIII. Wählbarkeit

- Art. 51 In die Funktionen des Vereins können Rassekatzenzüchter, welche volljährig sind, gewählt werden. Ausgenommen sind Revisoren, welche nicht zwingend Züchter sein müssen.

IX. Allgemeines

- Art. 52 Für die Durchführung von Ausstellungen sind die jeweils gültigen FIFe-Reglemente massgebend.
- Art. 53 Richterschüler, die dem RKVO seit mindestens 3 Jahren als Mitglied angehören, erhalten nach bestandener Richterprüfung nach Möglichkeit eine Entschädigung, die von der GV festgelegt wird.

X. Schlussbestimmungen

- Art. 54 Für die Verpflichtungen des Vereins haften nur das Vereinsvermögen und die Mitgliederbeiträge. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 55 Die erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung des Haushalts der RKVO werden beschafft durch:
1. den Jahresbeitrag
 2. freiwillige Beiträge und Schenkungen
 3. Zinsertrag des Vereinsvermögens
 4. Gewinne aus Veranstaltungen
 5. Vermietung des Käfigparks
- Art. 56 Der Verein besteht, solange sich mindestens 7 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten. Der Beschluss zur Auflösung kann nur anlässlich einer GV mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- Art. 57 Bei Auflösung des Vereins wird dessen Eigentum und Vermögen der FFH zur Aufbewahrung übergeben. Wenn sich innert 10 Jahren in der Ostschweiz resp. den aufgeführten Kantonen ein Verein mit gleicher Zielsetzung bildet, wird diesem das Vermögen überlassen. Sollte dies innert dieser Frist nicht der Fall sein, geht das Vermögen uneingeschränkt in das Eigentum der FFH über.

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung

am 6. Oktober 1983 in Winterthur,
genehmigt.

Der Präsident:

Alfred Wittich

Der Protokollführer:

Ruth Meyer

Art. 6, 4 Zeile wurde an der GV 1994 geändert
Art. 27 d wurde an der GV 1995 geändert
Art. 12 wurde an der GV 2007 geändert